

Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) führte zum 1.1.2008 zu verschiedenen Änderungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung. So ist jetzt zum Beispiel der Begriff "Berufsunfähigkeit" in § 172 Abs. 2 VVG gesetzlich definiert.

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine Erwerbsminderungsrente anhand Ihrer letzten Renteninformation prüfen. Erfragen Sie außerdem eventuelle Ansprüche bei Invalidität aus einer betrieblichen Versorgung. Sobald Sie die Differenz zwischen Ihrem jetzigen Nettoeinkommen und diesen möglichen zusätzlichen Ansprüchen kennen, können Sie versuchen, die Versorgungslücke privat zu schließen bzw. deutlich zu verringern.

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 22-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen.

Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir – sofern möglich – festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebots sind umso besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind.

Stand: 01.06.2014

BEDINGUNGEN

1. Verweisungsverzicht

Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht ("konkrete Verweisung")).

Ungünstiger ist die Voraussetzung "vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte … dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten…"

(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1, Definition: § 172 Abs. 2 und 3 VVG)

Außerdem:

- Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln (Punkt 17 Berufsklausel)

Besonderheit für Auszubildende und Studenten

In einigen Versicherungsbedingungen ist der Leistungsfall für diese spezielle Personengruppe erst eingetreten, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit oder Körperverletzung nahezu vollständig außerstande ist, irgendeiner Tätigkeit nachzugehen (Prüfung auf "Erwerbsunfähigkeit"). Nach der Zwischenprüfung, dem 2. Lehrjahr oder dem Vordiplom wird dann erst auf "Berufsunfähigkeit" umgestellt und auch dann oft erst auf die abstrakte Verweisung verzichtet.

In guten Bedingungen wird von Beginn an geprüft, ob der Versicherte berufsunfähig ist. Es wird ebenso ab Beginn auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Das heißt, der Leistungsfall ist eingetreten, wenn der Versicherte aufgrund von Krankheit oder Unfall in seinem zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr zu einem bestimmten Grad (in der Regel mindestens 50 Prozent) arbeiten kann. Während der Ausbildung wird unter "Beruf" oft der angestrebte Beruf oder die Fähigkeit verstanden, Ausbildung oder Studium fortzusetzen. In manchen Bedingungen ist dies genau definiert. Sofern nicht, sollten Sie sich die Auslegung des Begriffs "zuletzt ausgeübter Beruf" schriftlich geben lassen.

Längeres Ausscheiden aus dem Berufsleben

Wenn ein Versicherer in seinem Bedingungswerk nicht die spezielle Situation "längeres Ausgeschiedensein aus dem Berufsleben" extra definiert hat, gilt generell das, was bei der normalen Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt (oft von Vorteil). Liegt aber eine explizite Regelung vor, dann wird darin häufig die abstrakte Verweisung ab einer bestimmten Dauer des Ausscheidens wieder eingeführt.

Stand: 01.06 2014

又 Ja

☐ Nein

Frage: Ab welchem Zeitraum des längeren Ausgeschiedenseins aus dem Berufsleben prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere, seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)?	Zeitraum Jahre Entfällt! Verzicht auf abstrakte Verweisung auch bei dauerhaften Ausscheiden aus dem Beruf!	
2. Nachprüfungsverfahren		
Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung? Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung auf eine andere berufliche Tätigkeit verwiesen werden könnte. (Fundstelle BU: Sehr unterschiedlich, Definition: § 174 VVG)	∑ Ja	Nein
3. Prognosezeitraum		
Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von "voraussichtlich sechs Monaten" prognostiziert? Ungünstiger ist die Definition "voraussichtlich dauernd", die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)	⊠ Ja	Nein
4. Rückwirkende Anerkennung		
Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann? Ungünstig ist die Formulierung: "So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit." Sie bedeutet im Regelfall: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 3)	⊠ Ja	Nein
5. Rückwirkende Zahlung		
Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden? (Fundstelle BU: § 1, Absatz 3) Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei "rückwirkender Anerkennung" bzw. "rückwirkender Zahlung" durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlungen zurückverlangen, da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken und entsprechend Geld dafür zurücklegen.	⊠ Ja	■ Nein
6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung		
Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung des § 19 Abs. 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers? Ungünstig ist die Beibehaltung des § 19 Abs. 3 und 4 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen. (Fundstelle unterschiedlich)	⊠ Ja	Nein

7. Pflegefall

 Ab wie vielen Pflegepunkten oder wie vielen Stunden täglicher Hilfe zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? Üblich ab 3 Pflegepunkten. Anmerkung: Beachten Sie die zum Teil unterschiedliche Definition der Voraussetzungen für die Pflegepunkte. 	Ab P Ab S	
 Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente? (Fundstelle BU: § 2, Absatz 8) 	Ab _ 1 P Ab S	
8. Beitragsstundung während der Leistungsprüfung		
 Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt? 	⊠ Ja	Nein
Gilt die Stundung automatisch? Üblich: nur auf Antrag.	Ja	Nein
 Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen? 	⊠ Ja	■ Nein
 Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen? (Fundstelle BU: § 1, Absatz 6) 	X Ja	■ Nein
9. Rückzahlung von Renten		
Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt? Anmerkung: Ohne entsprechende Regelung kann nicht zurückgefordert werden.	Intfällt! Leistungen unbefristet	Nein werden immer zeitlich anerkannt!
10. Befristete Anerkenntnisse		
Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung des Leistungsfalls verzichtet oder – sofern einmalig befristet anerkannt wird – für wie lange das Leistungsanerkenntnis maximal befristet werden kann? (Fundstelle BU: sehr unterschiedlich, Definition: § 173 Abs. 2 VVG)	⊠ Ja	□ Nein
11. Arztanordnungsklausel		
Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel? Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.	⊠ Ja	□ Nein
12. Nachversicherungsgarantie		
Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (manchmal ist auch eine ereignisunabhängige Erhöhung möglich)? Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss, wie häufig sie genutzt werden kann und bis zu welcher maximalen Höhe sie möglich ist.	∡ Ja	□ Nein

Option ausübbar bis:		
Max. Alter 50 Jahre		
Max. Rente 500,00 Euro pro Erhöhung		
Max. Rente 2.500,00 Euro gesamt		
Gilt die Nachversicherungsgarantie auch für Verträge, die nur mit einem Risikoaus- schluss (bestimmte Erkrankungen sind nicht mitversichert) oder einem Risikozuschlag abgeschlossen werden konnten? Anmerkung: Achten Sie darauf, dass die Nachversicherungsgarantie nicht nur für Ver- träge mit Dynamik gilt.	⊠ Ja	■ Nein
Bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen:		
Beachten Sie, ob die Hauptversicherung (z.B. Risikolebensversicherung) bei einer Erhö- hung der BU-Rente mit angehoben werden muss.		
Auszubildende und Studenten:		
Prüfen Sie genau, bis zu welcher Rentenhöhe Sie maximal über die Nachversicherungsgarantie die Ursprungsrente aufstocken können. Manche Versicherer bieten auch die Möglichkeit, direkt nach Abschluss der Ausbildung die ursprünglich vereinbarte Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung auf einen bestimmten Gesamtbetrag anzuheben. Optimal ist es, wenn Sie über die Nachversicherungsgarantie Ihre zukünftige Wunschrente (orientiert am zukünftigen Nettoeinkommen) erreichen können. Eine Aufstockung der Rente ist natürlich mit einem erhöhten Versicherungsbeitrag verbunden.		
13. Ausschlüsse		
Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (zum Beispiel bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?		
siehe § 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung		
14. Geltungsbereich Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?	Weltwe □ Bundes □ Europa	sweit
Der unter dem ersten Punkt angegebene Schutz im Ausland ist zeitlich nicht begrenzt	🔀 Ja	☐ Nein
Wenn doch, auf welchen Zeitraum?		
Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird?	🔀 Ja	■ Nein
Sofern besondere Bestimmungen gelten, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden? Welcher Art sind diese (z.B. Untersuchungsort, Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten)?		
Nehen den Untersuchungskosten werden auch die üblichen Reise- und Unterbringungskosten übernommen		

Stand: 01.06.2014

15. Besonderheiten	
13. besonderneiten	
Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit?	
Soforthilfe	☐ Ja ☑ Nein in Höhe von Euro
Übergangsleistung	☐ Ja ☑ Nein in Höhe von Euro
Wiedereingliederungshilfe	X Ja
 Sonstiges (z.B. Zusätzliche Leistungen bei Eintritt ganz bestimmter Erkrankungen) Umorganisationshilfe 	
VERTRAGSGESTALTUNG	
16. Pauschalregelung	
10. Fauschalregelung	
Können Sie für Ihren Vertrag die Pauschalregelung wählen? Wählen Sie möglichst einen Vertrag mit Pauschalregelung (Leistung der vollen Rente ab 50 Prozent BU-Grad). Sogenannte Staffelregelungen (z.B. ab 25 Prozent BU-Grad entsprechende anteilige Leistung, erst ab 75 Prozent volle Rentenzahlung) führen in der Praxis oft zu Streit, da ein geänderter BU-Grad eine veränderte Rentenhöhe bedingt und dies nachgewiesen werden muss.	⊠ Ja
17. Spezielle Klauseln	
Berufsklausel	
Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte	□ Ja □ Nein
oder Anwälte? Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff "Lebensstellung" enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte "seinen Beruf als z.B. Arzt" statt "einen Beruf als Arzt" lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen. Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Wichtig bei Berufswechsel: Bei einer Berufsklausel wird nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern auf den in der Klausel genannten Beruf. Infektionsklausel	Genereller Verzicht auf die abstrakte Verweisung in allen Berufsgruppen!
Infektionsklausel (in der Regel für Human- und Zahnmediziner): Bietet das Angebot für	又 Ja ■ Nein
	für Studenten der Human- und Zahnmedizin Ja Nein

Dienstunfähigkeitsklausel (in der Regel für Beamte auf Lebenszeit): Bietet das Angebot

für Beamte auf Lebenszeit eine Dienstunfähigkeitsklausel an?

⋈ Nein

□Ja

tenanwärter? Der Versicherer erkennt über diese Klausel d cherte wegen Dienstunfähigkeit aus medizin	ischen Gründen von seinem Dienstherrn in Weitere ärztliche Untersuchungen entfallen	Ja	Nein
mik (vor dem Leistungsfall) auch eine Dynan	auch Angebote, die neben der Beitragsdyna-	⊠ Ja	Nein
schleichenden Kaufkraftverlust begegnet. Der Vertrag bietet eine Beitragsdynamik Der Vertrag bietet eine Dynamik im Leistung	sfall	∡ Ja ∡ Ja	□ Nein □ Nein
19. Anzeigepflicht			
Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ih wechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen m eine gefährliche Sportart ausüben?		⊠ Ja	Nein
20. Produktflexibilität			
Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, benssituationen anzupassen, ohne diesen zu Zahlungsschwierigkeiten)?		⊠ Ja	■Nein
21. Laufzeit			
Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?		☐ Ja	
22. Auszubildende und Studenten		ggf. Einschrä	änkungen gemäß Beruf Freizeitrisikenkatalog
Einige Versicherer bieten auch sogenannte "Starter-Policen" an. Hier liegen die Beiträge in den ersten Jahren niedriger als im Normalvertrag. Dafür steigen sie aber über die Jahre an. Ein rechtzeitiger Umstieg auf den Normalvertrag darf nicht verpasst werden. Lassen Sie sich die Gesamtkosten genau ausrechnen, damit Sie beide Vertragsarten miteinander vergleichen und sich für die passende Vertragsart entscheiden können. Achten Sie auch hier auf die Qualität der Bedingungen.		bzw. spore /	Telzettisikerikatalog
Ort, Datum: Oberursel, 22.07.2014	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. Produktmanagement		
Unterschrift und Stempel des Versicherungsvermittlers	Alte sipz ger-Plate 6140 Oberalise Bestätigung der Gesellschaft		

© Stiftung Warentest | test.de

Stand: 01.06.2014